

Geschäftsverzeichnisnr. 5455
Entscheid Nr. 55/2013 vom 18. April 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 16. Dezember 2011 zur Abänderung der Artikel 80 und 92 des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern, erhoben von der « Tony Rus Activities » AG.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. Juli 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Juli 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Tony Rus Activities » AG, mit Gesellschaftssitz in 3660 Opglabbeek, Weg naar Meeuwen 46, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 16. Dezember 2011 zur Abänderung der Artikel 80 und 92 des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Januar 2012, zweite Ausgabe).

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 28. Februar 2013

- erschienen

. RÄin T. Merckx *loco* RA J. Stijns, in Löwen zugelassen, für die klagende Partei,

. RA C. Molitor, ebenfalls *loco* RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,

- haben die referierenden Richter A. Alen und F. Daoût Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Aufgrund von Artikel 76 § 1 des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern (nachstehend: EStGStGB) wird eine jährliche Pauschalsteuer auf « Spielautomaten, die auf öffentlicher Straße, an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten oder in privaten Kreisen aufgestellt sind, ungeachtet dessen, ob der Zugang zu diesen Kreisen

bestimmten Formalitäten unterliegt oder nicht » erhoben. Aufgrund von Artikel 78 des EStGStGB ist diese Steuer durch den Eigentümer des Geräts geschuldet.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen ist die Steuer auf Spielautomaten eine Regionalsteuer. Aufgrund von Artikel 4 § 1 desselben Sondergesetzes sind die Regionen befugt, den Steuersatz, die Besteuerungsgrundlage und die Befreiungen von dieser Steuer zu ändern.

B.1.2. Im Hinblick auf diese Steuer werden die Spielautomaten durch Artikel 79 des EStGStGB in fünf Kategorien eingeteilt. Diese Bestimmung lautet in der Fassung, die auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt aufgestellte Spielautomaten anwendbar ist:

« § 1. Die Geräte werden entsprechend ihrer Art in fünf Kategorien eingeteilt, die durch die Buchstaben A, B, C, D beziehungsweise E gekennzeichnet sind.

§ 2. Die nachstehend beschriebenen Spielautomaten werden gemäß § 1 in die Kategorien A, B, C, D beziehungsweise E eingeteilt:

1. Kategorie A:

a. die elektrischen Billardtische mit veränderlichem Einsatz, gewöhnlich ‘ Bingo ’ genannt, bei denen das Spiel darin besteht, verschiedene Bälle oder Kugeln in die auf der horizontalen Ebene am Gerät angefertigten Öffnungen zu bringen mit dem Ziel, je nach Art des Geräts auf der Tafel der vertikalen Ebene verschiedene Ziffern oder Zeichen auf einer horizontalen, vertikalen oder diagonalen Linie oder in einem bestimmten Bereich zu beleuchten;

b. die elektrischen Billardtische mit veränderlichem Einsatz, gewöhnlich ‘ Oneball ’ genannt, bei denen das Spiel darin besteht, auf einer horizontalen Ebene des Geräts einen Ball oder eine Kugel in eine der Öffnungen mit der gleichen Ziffer zu bringen, wie sie auf der Tafel der vertikalen Ebene beleuchtet ist;

c. die Spielautomaten, einschließlich der nachstehend in den Nrn. 3 bis 5 angegebenen, die es dem Spieler oder Benutzer gestatten, selbst gelegentlich, mindestens den Betrag seines Einsatzes in Bargeld oder in Spielmarken zurückzugewinnen und/oder Preise in Naturalien oder in Form von Prämienbons mit einem Handelswert von mindestens 6,20 EUR zu gewinnen;

2. Kategorie B:

die Spielautomaten im Sinne von Nr. 1 Buchstabe c), wenn sie der verringerten Steuer im Sinne von Artikel 81 unterliegen;

3. Kategorie C:

a. die automatischen Kräne mit Greif- oder Drückarm;

b. die elektrischen Billardtische mit festem Einsatz, gewöhnlich ‘ Pin-Ball ’, ‘ Flipper ’ oder ‘ Flip-Tronic ’ genannt, bei denen das Spiel darin besteht, Bälle oder Kugeln anzustoßen,

die durch ihre Berührung mit bestimmten Hindernissen, die sich auf der horizontalen Ebene des Geräts befinden, auf der Tafel der vertikalen Ebene das Ergebnis des Spiels in Form von Punkten, Zeichen oder Abbildungen sichtbar machen;

c. die automatischen Kegelspiele, die normalerweise versetzbar sind und gewöhnlich den Einsatz von Bällen oder Kugeln erfordern;

d. die automatischen Pokerspiele, gewöhnlich ‘ Jolly Joker ’ genannt;

e. die Spielautomaten, die simultan Filme oder Bilder projizieren und Töne verbreiten;

f. die automatischen Geschicklichkeitsspiele, bei denen auf dem Bildschirm Gestalten mit dem Aussehen von Menschen oder Tieren erscheinen, die sich gegenseitig in einem nichtsportlichen Gefecht verletzen, töten oder vernichten können;

4. Kategorie D:

a. die automatischen Plattenspieler, gewöhnlich ‘ Juke-Box ’ genannt, die ausschließlich Musik verbreiten, auch wenn sie ferngesteuert in Betrieb gesetzt werden;

b. die automatischen Kegelspiele, die normalerweise versetzbar sind und gewöhnlich den Einsatz von Scheiben erfordern;

c. die automatischen Schießgeräte;

d. die elektrischen Golf-, Hockey-, Tennis- und Fußballspiele, das elektrische Ballspiel des Modells ‘ Spinner ’ sowie die elektrischen Geräte des Modells ‘ Base-ball ’, ‘ Basketball ’, ‘ Drop-ball ’, ‘ Skee-ball ’, ‘ Skeefun ’, ‘ All-Star Bowler ’, ‘ Ten Strike ’;

e. jeder elektrische Billardtisch, der zu dem Wettbewerbsspiel gehört, das gewöhnlich ‘ Bumper ’ genannt wird und das normalerweise auf Kirmessen und Rummelplätzen eingerichtet ist;

5. Kategorie E:

alle Spielautomaten, die in Ausführung von § 3 bei dem Minister der Finanzen gemeldet wurden und die nicht einer der Kategorien A bis D zugeordnet sind.

Wenn technische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Umstände es erfordern, kann die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt eine Kategorie, in die eine Geräteart einzustufen ist, festlegen oder ändern nach Rücksprache mit den betreffenden Berufsverbänden. Für die Einstufung der Geräte werden ihre Rentabilität, die Art des angebotenen Spiels und die Vielfalt des Einsatzes berücksichtigt, wobei die Geräte, die ausschließlich als automatische Plattenspieler dienen, nicht höher als in die Kategorie D eingestuft werden dürfen.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt reicht beim Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, wenn es versammelt ist, unverzüglich und sonst, sobald die nächste Sitzungsperiode eröffnet ist, einen Ordonnanzentwurf zur Bestätigung der Erlasse, die in Ausführung von Absatz 2 ergangen sind, ein.

§ 3. Bevor ein Importeur, Hersteller oder gleich welche Person, die direkt oder indirekt als solcher auftritt, in Belgien ein Gerät im Sinne von Artikel 76 aufstellt, verkauft oder vermietet, ist er verpflichtet, jedes Gerätemodell bei dem Minister der Finanzen zu melden. Erfolgt eine solche Meldung nicht, so wird das Gerät von Amts wegen in die Kategorie A eingestuft.

Der Generaldirektor der direkten Steuern legt das Muster für die Meldung im Sinne des vorigen Absatzes fest. Dieser Meldung muss ein Foto des Gerätes oder ein gleichartiges Dokument beigelegt werden ».

B.1.3. In Artikel 80 § 1 des EStGStGB ist der Betrag der Steuer festgelegt. Vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung waren diese Beträge wie folgt festgelegt:

Kategorie	Region Brüssel-Hauptstadt	Wallonische Region	Flämische Region
A	3 570 Euro	1 700 Euro	3 570 Euro
B	1 290 Euro	1 100 Euro	1 290 Euro
C	350 Euro	350 Euro	350 Euro
D	250 Euro	250 Euro	250 Euro
E	150 Euro	150 Euro	150 Euro

B.2.1. Durch die angefochtene Bestimmung - Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 16. Dezember 2011 zur Abänderung der Artikel 80 und 92 des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern – wird für die Spielautomaten, die auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt aufgestellt sind, der Betrag der Steuer auf Spielautomaten von Kategorie A auf 4 460 Euro erhöht.

B.2.2. Gleichzeitig wird durch die angefochtene Bestimmung Artikel 80 § 1 des EStGStGB, so wie er anwendbar ist auf die Spielautomaten, die auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt aufgestellt sind, um einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

« Die in Euro ausgedrückten Beträge, die in diesem Paragraphen festgelegt sind, werden jährlich dem Index der Verbraucherpreise des Königreichs ab dem 1. Januar 2013 angepasst; diese Anpassung erfolgt durch den Koeffizienten, der sich aus der Teilung des Indexes des Monats Juni des dem Steuerjahr vorangehenden Jahres durch den Index des Monats Juni 2011 ergibt. Nach Anwendung dieses Koeffizienten wird der Betrag auf das nächsthöhere Vielfache von 10 Eurocent aufgerundet. Jedes Jahr veröffentlicht die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt im *Belgischen Staatsblatt* eine Bekanntmachung der Veranlagungssätze, die im laufenden Steuerjahr Anwendung finden ».

Da gegen diese zuletzt angeführte Abänderung keine Beschwerdegründe angeführt werden, beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung auf Artikel 2 Nr. 1 der Ordonnanz vom 16. Dezember 2011, der wie folgt lautet:

« In Artikel 80 § 1 des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern, der zuletzt durch Artikel 9 der Ordonnanz vom 6. März 2008 ersetzt wurde, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. die Wortfolge ‘ 3.570 EUR ’ wird durch die Wortfolge ‘ 4.460 EUR ’ ersetzt ».

Zur Hauptsache

B.3. Die Prüfung der Übereinstimmung einer angefochtenen Bestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung muss grundsätzlich der Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Titel II und mit den Artikeln 170, 172 und 191 der Verfassung vorausgehen.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.4. Artikel 141 der Verfassung bestimmt:

« Das Gesetz gestaltet das Verfahren, um den Konflikten vorzubeugen zwischen dem Gesetz, dem Dekret und den in Artikel 134 erwähnten Regeln, zwischen den Dekreten sowie zwischen den in Artikel 134 erwähnten Regeln ».

Diese Bestimmung enthält keine Regel, die dazu dient, die jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festzulegen.

Der Gerichtshof ist also nicht zu einer Prüfung anhand dieser Bestimmung befugt.

Der zweite Klagegrund ist unzulässig.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.5.1. Der erste und der dritte Teil des ersten Klagegrunds beziehen sich auf den Unterschied zwischen den Eigentümern von Geräten der Kategorie A, je nachdem, ob diese in

der Region Brüssel-Hauptstadt oder in der Flämischen oder der Wallonischen Region aufgestellt sind.

B.5.2. Eine unterschiedliche Behandlung in Angelegenheiten, in denen die Regionen über eigene Zuständigkeiten verfügen, ist die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik, was durch die Autonomie, die ihnen durch die Verfassung oder kraft derselben erteilt wurde, erlaubt ist.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein solcher Unterschied im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stehen würde. Diese Autonomie wäre bedeutungslos, wenn man davon ausgehen würde, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Regeln, die in der gleichen Angelegenheit in den drei Regionen Anwendung finden, als solcher als im Widerspruch zu diesem Grundsatz stehend betrachtet werden würde.

B.5.3. Der erste und der dritte Teil des ersten Klagegrund sind unbegründet.

B.6.1. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds bezieht sich auf den Unterschied zwischen den Eigentümern von Geräten der Kategorie A und den Eigentümern von Geräten der Kategorien B bis E, die alle in der Region Brüssel-Hauptstadt aufgestellt sind. Durch die angefochtene Bestimmung wird nur der Betrag der Steuer auf die Geräte der Kategorie A erhöht, jedoch nicht derjenige auf die Geräte der anderen Kategorien.

B.6.2. Die klagende Partei führt an, dass die angefochtene Bestimmung nur durch den Willen, die geltenden Beträge dem Index anzupassen, begründet werde. Sie ist der Auffassung, dass angesichts dieser Begründung auch die Tarife der Kategorien B bis E hätten erhöht werden müssen.

Die angefochtene Bestimmung wurde in der Begründung wie folgt gerechtfertigt:

« Aufgrund des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen ist die Steuer auf Spielautomaten eine Regionalsteuer, deren Steuersatz, Besteuerungsgrundlage und Befreiungen die Regionen ändern können.

Diese Steuer besteht aus einem Pauschalbetrag pro Gerät, der grundsätzlich auf Jahresbasis berechnet wird. Es gibt fünf Kategorien von Geräten mit unterschiedlichen Beträgen. Für die Einstufung eines Geräts werden dessen Rentabilität, die Art des angebotenen Spiels und die Vielfalt des Einsatzes berücksichtigt. Geräte aus der Kategorie A, die eher auf einen möglichen Geldgewinn als auf die bloße Entspannung ausgerichtet sind, werden zum höchsten Steuertarif besteuert.

Die letzte Tarifänderung ist 2002 erfolgt, als der Steuerbetrag der Kategorie A verdoppelt wurde (von 1 785 EUR auf 3 570 EUR pro Gerät pro Jahr). Dieser Betrag ist nicht dem Index angepasst, während die Preise der Verbrauchsgüter und Dienstleistungen im Allgemeinen um 2 bis 3 Prozent pro Jahr gestiegen sind.

Unter Berücksichtigung dieser Inflation wird durch diese Ordonnanz die Steuer auf Spielautomaten der Kategorie A erhöht » (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2011-2012, A-243/1, S. 1).

B.6.3. Der Betrag der Steuer auf Geräte der Kategorien B bis E wurde nicht den Preisen der Verbrauchsgüter angepasst, während die jährliche Indexanpassung, die durch die Artikel 2 Nr. 2 der Ordonnanz vom 16. Dezember 2011 eingeführt wurde, wohl für alle Kategorien gilt.

Aus den Angaben, die durch die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vorgelegt wurden und durch die klagende Partei nicht angefochten werden, geht hervor, dass im Sektor der Spielautomaten die kleinen Lunaparks immer mehr großen Spielsälen mit hauptsächlich Geräten der Kategorie A weichen, so dass vor allem die Rentabilität dieser Geräte stark zugenommen hat. Der Ordonnanzgeber konnte die Steuer- und Haushaltspolitik in dem Sinne ausrichten, dass ein solcher wachsender Sektor einer angemessenen steuerlichen Belastung unterliegt.

Außerdem verweist die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt darauf – was die klagende Partei nicht anführt –, dass eine große Mehrheit der Spielautomaten auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt zur Kategorie A gehören und dass die Erhöhung des Betrags der Steuer auf die Geräte der Kategorie A um 25 Prozent folglich zu einer Zunahme der Steuereinkünfte aus Spielautomaten um 22 Prozent geführt hat.

Die Beschränkung der Erhöhung des Betrags der Steuer auf Geräte der Kategorie A entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.6.4. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. April 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

M. Bossuyt